

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 19 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 07.04.2021	Jahrgang 2021
-----------------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
01.04.2021	Stadt Hemer	Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2021	338
07.04.2021	Märkischer Kreis	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 über die Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes sowie Anordnung der Aufstellungspflicht im Beobachtungsgebiet zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung	340



I. Haushaltssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hemer mit Beschluss vom 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf
108.677.971,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
108.918.623,00 Euro

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 95.075.777,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 98.627.857,00 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit der auf 8.711.400,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der auf 15.777.048,00 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 7.065.648,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.589.000,00 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
7.065.648,00 Euro
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
34.510.000,00 Euro
festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage, allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 240.652,00 Euro

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 680 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v. H.

§ 7

Stellenplan

Die Rechtsfolgen der Vermerke „kw“ (künftig wegfal-
lend) und „ku“ (künftig umzuwandeln) werden wie folgt bestimmt:

1. Soweit im Stellenplan Teil A: „Beamte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind: Für jede freiwerdende von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppen wird der Wegfall bzw. die Umwandlung in eine Stelle der angegebenen Besoldungsgruppe bestimmt.
2. Soweit im Stellenplan Teil B: „Tariflich Beschäftigte“ die Vermerke „kw“ und „ku“ angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen der entsprechenden Gruppen nicht mehr besetzt werden bzw. sind freiwerdende Stellen dieser Gruppen in Stellen der angegebenen Gruppen umzuwandeln.

§ 8

Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag oder ein erheblicher höherer Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a und b) GO NRW. Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, bzw. eine Abweichung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes.

§ 9 Bildung von Budgets

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung sind gemäß § 21 KomHVO Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen zu Budgets (ohne Investitionsauszahlungen) verbunden worden. Die Budgetbildung erfolgt in einem zweistufigen System:
 - In der ersten Stufe sind auf **Produktebene** grundsätzlich alle Erträge und Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
 - Sofern eine Mitteldeckung auf Produktebene nicht mehr gegeben ist, tritt die Deckungsfähigkeit auf Ebene der definierten **Bewirtschaftungsbudgets** in Kraft, wobei diese aus Steuerungsgründen nicht immer mit der Fachbereichs- bzw. Fachdienstebene identisch ist, sondern noch weiter untergliedert sein kann. Eine Übersicht der gebildeten Bewirtschaftungsbudgets ist im Haushaltsplan dargestellt.
Besonderheiten: Aufwendungen für Personal, Abschreibungen, interne Leistungsbeziehungen und Aufwendungen für den Ersatz von Festwerten sind jeweils untereinander produktübergreifend auf der Ebene der Bewirtschaftungsbudgets (Einzelfallbezogen auch Bewirtschaftungsbudget übergreifend) deckungsfähig. Grundsätzlich gilt ein Deckungsverbot gegenüber anderen Aufwandspositionen. Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen zu genehmigen.
2. Die Summe der Erträge und Einzahlungen sowie die Summe der Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich verbindlich. Nach § 21 Abs. 2 KomHVO wird bestimmt, dass unabwendbare Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen innerhalb der gebildeten Budgets durch Mehrerträge oder Mehreinzahlungen gedeckt werden können. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 10).
3. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 10 Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO NRW), wenn

- a) sie auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
- b) sie interne Leistungsbeziehungen betreffen,
- c) sie im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigen oder
- d) sie bei über- und außerplanmäßigen Investitionsauszahlungen 100.000 € nicht überschreiten.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden dem Rat halbjährlich bekannt gegeben.

Soweit erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden sollen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

II. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.02.2021 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der z. Z. geltenden Fassung verfahren worden ist.

III. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hemer

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 01.03.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme ab dem 08.04.2021 gem. § 80 (6) GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW verfügbar gehalten:

Rathaus Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, 4. Etage Zimmer 415

Montag – Donnerstag von 8:30 bis 12:30 und
14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:30 bis 12:30

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 01.04.2021

Der Bürgermeister

gez.
Christian Schweitzer

Märkischer Kreis
Der Landrat
Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen
58509 Lüdenscheid

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 über die Festlegung
eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes
sowie Anordnung der Aufstallungspflicht im Beobachtungsgebiet
zum Schutz gegen die Geflügelpest
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung**

In der Stadt Menden ist am 26.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Am 02.04.2021 wurde ein weiterer Ausbruch amtlich bestätigt.

Daher wird die bestehende Allgemeinverfügung unter Punkt 2.) hiermit durch Erweiterung des Beobachtungsbezirks geändert.

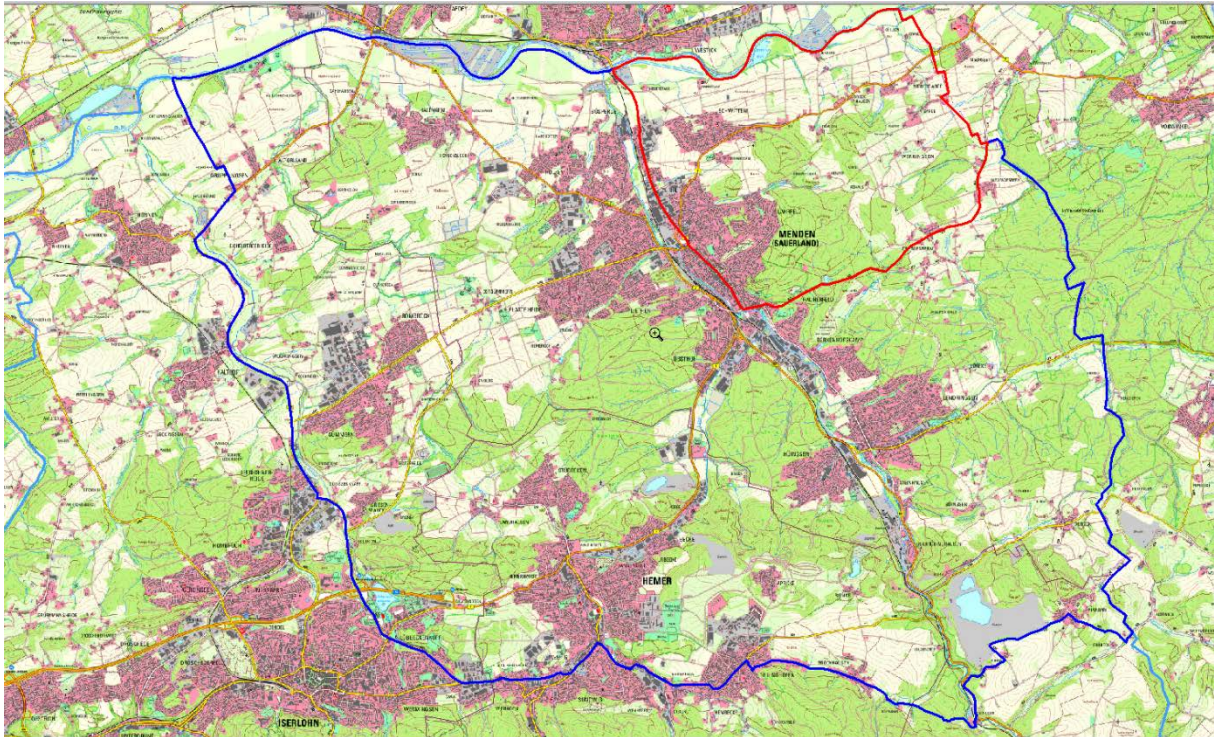
Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest – Verordnung) werden daher nachstehende Maßnahmen bekanntgegeben und verfügt:

1. Um den Ausbruchsbetrieb wird gemäß § 21 Abs. 1 der Geflügelpest - Verordnung das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk im Gebiet des Märkischen Kreises ist in dem beigefügten Kartenausschnitt als innere Linie (in roter Farbe) mit folgenden Grenzen dargestellt:

Von der Ruhr als Kreisgrenze zu Unna entlang L679 – Fröndenberger Str. in südlicher Richtung geradeaus über B7 - Werler Str., dann geradeaus über Unnaer Str., Hauptstr., Kolpingstr. bis zur Kreuzung K21 - Balver Str., die entlang Richtung Osten. Vor dem Haus Balver Str. 17 in den Oesberner Weg abzweigen. Diesem folgen bis zum Abzweig Lohsiepen. Am Ende der Straße Lohsiepen geradeaus über den Kreisverkehr auf die K21 – Oberoesbern, dann Niederoesbern bis zur Kreisgrenze Soest.

2. Außerdem wird um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Seuchenbestand festgelegt. Das Beobachtungsgebiet ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie (blaue Farbe) mit folgenden Grenzen dargestellt:

Von der Ruhr als Kreisgrenze zu Unna über den Lenninghauser Weg in südlicher Richtung auf die Eichelberger Str. in Richtung Drüplingen bis Abzweigung auf Drüplingser Hardt, dann B 233 über Drüplingser Str., In der Helle, Kalthofer Str., Barendorfer Str., Baarstr., Seilerseestr., dann geradeaus in die Schlesische Str. bis Abzweig Westfalenstr. in östlicher Richtung bis Abzweig Lohstr., geradeaus in die Wittekindstr., dann L682 – Hauptstr. bis Abzweig Hönnetalstr., dieser folgen bis Abzweig Balver Weg, diesem folgen bis T-Kreuzung, dort links über In den Klippen, Brockhauser Weg, Bäingnser Weg, an T-Kreuzung links, dann in östlicher Richtung Weg folgen, an T-Kreuzung links über die Hönne durch Ortslage Binolen bis Erreichen der B515 – Mendener Str., diese in nördlicher Richtung bis Abzweig K29 – Haustadt. Dann K29 – Horst, Horster Str. bis Abzweig K39 – Eisborner Dorfstr, Grübecker Str. bis zum Ende, dann links K26 über Grübeck Richtung Möhringen bis zur Kreisgrenze.



3. Wer im Sperrbezirk - also den unter 1. näher bezeichneten Gebieten - Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, hat diese Vögel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.

Gemäß § 27 Absatz 5 der Geflügelpest-Verordnung wird hiermit darüber hinaus angeordnet, dass auch alle Tierhalterinnen und -halter, die Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten in den unter 2. näher bezeichneten Gebieten halten, diese Tiere ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten haben.

Hinweis:

Die Schutzvorrichtung muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen.

4. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der unter 1. bis 3. aufgeführten Anordnungen in besonderem öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zur Aufhebung.

Begründung zu 1.) – 3.):

Am 26.03.2021 wurde in der Stadt Menden der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.
Am 02.04.2021 wurde ein weiterer Ausbruch amtlich bestätigt.

Die Geflügelpest ist eine hoch infektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von Tieren ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ein Gebiet mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk und um den Sperrbezirk gemäß § 27 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass von Tierseuchenverfügungen zum Schutz vor den vom hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ausgehenden Gefahren zuständig.

Bei der Festlegung der unter vorgenannten Restriktionszonen wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels, der örtlichen und ökologischen Gegebenheiten, natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird gewahrt.

Rechtsgrundlage für die unter 3. angeordnete Aufstallungspflicht im Beobachtungsgebiet ist § 27 Absatz 5 Geflügelpest-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde wiederum Maßnahmen nach § 21 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Demzufolge kann angeordnet werden, dass, wer im Beobachtungsgebiet Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält, diese Tiere in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten hat.

Die Maßnahme wurde unter Beachtung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen.

Außerdem wurde berücksichtigt, dass eine Weiterverbreitung dieser hochinfektösen und anzeigespflichtigen Viruskrankung schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Um dem bestehenden hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in geflügelhaltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und damit aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung zugleich erforderliche Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels.

Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde die Aufstallung des Geflügels auch im Beobachtungsgebiet angeordnet.

Begründung zu 4.) - Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Käme es hierbei durch die aufschiebende Wirkung einer Klage zu einer zeitlichen Verzögerung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst später erkannt werden. Außerdem wäre durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich und ist deshalb schnellstmöglich zu unterbinden. Die Gefahrenlage für die Geflügelbestände durch den möglichen Ausbruch der Geflügelpest ist derzeit nicht abschätzbar, es ist aber von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. Daher darf es auch bei der unter 3. angeordneten Aufstallungspflicht zu keinerlei zeitlichen Verzögerungen durch die Einreichung einer Klage kommen.

Es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung einer Verschleppung der Geflügelpest, da diese mit erheblichen Folgen für die geflügelhaltenden Betriebe und die Fleischwirtschaft verbunden wäre. Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Geflügelhalter und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen.

Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier dieses Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

Begründung zu 5.)

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich aufgrund der Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO (bzw. § 65a Abs. 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Arnsberg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise für den Sperrbezirk:

Für den unter 1. festgelegten Sperrbezirk gilt gemäß § 21 Absätze 2, 5 und 6 der Geflügelpest-Verordnung und damit kraft Gesetz Folgendes:

- Tierhalter haben Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
- Tierhalter im Sperrbezirk haben dem Veterinäramt des Märkischen Kreises unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der ggf. verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Veränderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Tierhalter haben sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

Für das unter II. festgelegte Beobachtungsgebiet gilt gemäß § 27 Absätze 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung und damit kraft Gesetz Folgendes:

- Tierhalter im Beobachtungsgebiet haben dem Veterinäramt des Märkischen Kreises unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. Auf Antrag sind Ausnahmen hiervon möglich.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Märkischen Kreises sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in dieser Allgemeinverfügung festgeschriebenen Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Lüdenscheid, den 07.04.2021

In Vertretung
gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin